



# ARGUMENTE

## Studienreform

„Studienreform, von oben verordnet, ohne Beteiligung aller Hochschulangehörigen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt.“ Mit diesen Worten hat Erich Frister, der Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), die Bemühungen in Kultusministerkonferenz (KMK) und Westdeutscher Rektorenkonferenz (WRK) beschrieben, den Hochschulen ein bundesweites „Instrumentarium zur Studienreform“ überzustülpen. Weil weder die Kultusminister noch die Rektoren und Präsidenten ihrer Informationspflicht nachkommen, wendet sich die GEW mit diesem Flugblatt an Sie, die Sie die Folgen zu tragen haben!

### Die Studienreform-Bürokratie wächst im Verborgenen

Zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die hochschulpolitische Auseinandersetzung auf die Anpassung der Landeshochschulgesetze an das Hochschulrahmengesetz konzentriert, konstituiert sich – von der betroffenen Öffentlichkeit nahezu unbemerkt – ein zentralistischer Verwaltungsapparat zur „Erledigung“ der Studienreform. Nachdem Schwierigkeiten aufgetreten sind, wollen sich die Kultusminister nun Mitte Februar auf Personalvorschläge für die Besetzung sowohl einer „Ständigen Kommission zur Studienreform“ wie auch einiger „Studienreformkommissionen“ auf Bundesebene verständigen: Schlußpunkt einer Entwicklung, die vor mehr als fünf Jahren begann und für die es zumindest heute noch keine rechtlichen Grundlagen gibt: Die diesem Handeln zugrunde liegende „Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder . . .“ ist von den Ministerpräsidenten überhaupt noch nicht verabschiedet worden!

Es geht um die Rolle, die wir den Hochschulen bei der gesellschaftlichen Entwicklung beimessen, es geht um die Rechtsstaatlichkeit in einem Teil dieser Gesellschaft. Weil die betroffenen Hochschullehrer wissen sollen, was sie unter welchen Bedingungen in den nächsten Jahren lehren, weil die Studenten wissen müssen, wie und was sie demnächst studieren sollen, weil die Öffentlichkeit in einer Demokratie ein Recht darauf hat zu erfahren, was mit ihren Geldern an den Hochschulen gelehrt und gelernt wird, hat die GEW die ihr zugänglich gewordenen Verein-

barungen, Beschlüsse und Regelungen der Kultusministerkonferenz veröffentlicht. Sie erhalten sie auf Anfrage beim GEW-Hauptvorstand.

### Anpassung oder Reform im Interesse der Betroffenen?

Äußerer Anlaß für das nur als hektisch zu bezeichnende Handeln der Kultusministerkonferenz (KMK) ist die Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Dort heißt es in § 9 Abs. 1: „Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden Studienreformkommissionen gebildet. Die Länder sollen gemeinsame Studienreformkommissionen . . . bilden.“ § 11 HRG regelt, daß für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung erstellt wird. Die Regelungen des HRG über Prüfungsfristen, Regelstudienzeiten usw. sind daran geknüpft, daß das Studium unter der Geltung einer den Anforderungen des § 11 entsprechenden Studienordnung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat (§ 72 Abs. 3). Die neuen Regelungen werden also auch Sie betreffen. Im Grunde genommen geht es um die längst überfällige Reform der Ziele und Inhalte einer Hochschulausbildung, die nicht mehr wie früher für jeden zwanzigsten, sondern für jeden fünften Jugendlichen eines Altersjahrganges den Zugang zur Berufswelt bestimmt. Es ist also nicht zu kritisieren, daß die Kultusminister etwas tun, sondern was und wie sie es tun. Ob dabei eine Anpassung an den gesellschaftspolitischen Status quo herauskommt oder eine im Interesse der Hochschulen wie der Gesamtgesellschaft erforderliche grundlegende Reform, wird wesentlich auch davon abhängen, ob den Betroffenen Möglichkeiten realer Mitbestimmung eingeräumt werden. Oder anders ausgedrückt: ob Sie sich aktiv an der Studienreformdiskussion beteiligen, ob Sie sich selbst an der Abwehr der angekündigten Reglementierungsversuche beteiligen. Die GEW ruft Sie dazu auf!

### Schon die „Kleine“ ist eine „Große Studienreform“

Die KMK unterscheidet zwischen einer „Kleinen“ und einer „Großen Studienreform“. In einer „Problemskizze für die Studienreform“ der KMK vom

10. 11. 1976 heißt es zum Stichwort „Kleine Studienreform“: KMK und WRK sollten gebeten werden, „die ‚Gemeinsame Kommission‘ mit der Überprüfung der geltenden Rahmenprüfungs- und Studienordnungen im Hinblick auf die Anforderungen des HRG und die heutigen fachlichen Anforderungen und Gegebenheiten zu beauftragen . . .“. Diese Anpassung erfolgt nach § 72 Abs. 3 Satz 1 HRG über die Prüfungsfristen und die damit verbundenen Einflußmöglichkeiten (§ 17 Abs. 2–4 HRG). Im September 1977 berichtete Prof. Einsele, der Vorsitzende dieser „Gemeinsamen Kommission“, daß die Überprüfung der Rahmenordnungen „sowohl in formaler als auch in fachlicher Hinsicht vorgenommen . . .“ werde. So sei die Kommission grundsätzlich von einer vorläufig geltenden Regelstudienzeit von 10 Semestern (einschließlich Prüfungsfristen) ausgegangen. Dieses veranlaßte Staatssekretär Jochimsen aus dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) festzustellen, daß „die Aufgabe der Festsetzung von Regelstudienzeiten . . . im Rahmen der ‚Großen Studienreform‘ zu verwirklichen (sei), nicht aber im Rahmen der ‚Kleinen Studienreform‘, die jede Präjudizierung vermeiden müsse.“

Die GEW stellt heute fest, daß in rechtlich völlig ungesicherten Gremien wesentliche Studienreformentscheidungen fallen, die – nach HRG – den Studienreformkommissionen gemäß § 9 HRG vorbehalten sind! Auch weil die „Kleine“ bereits eine „Große“ Studienreform ist, fordert die GEW, daß die „Gemeinsame Kommission“ ihrer Aufgaben enthoben und auch die Anpassung der Rahmenordnungen gemäß § 72 Abs. 3 HRG den zu bildenden Studienreformkommissionen übertragen wird!

Übrigens: Fragen Sie doch mal an Ihrer Hochschule, ob Ihre Studienordnungen bereits „angepaßt“ sind!

### **Gemeinsame Studienreformkommissionen der Länder**

Die „Große Studienreform“ soll Aufgabe der nach § 9 HRG zu bildenden Studienreformkommissionen sein. Sie sollen für jeden Studiengang neue Studienordnungen schaffen, solche, die auch den inhaltlichen Anforderungen des HRG gerecht werden. Da sollen aber auch neue sechssemestrige Kurzstudiengänge entwickelt werden, obwohl niemand sagen kann, was man damit auf dem Arbeitsmarkt anfangen kann. Da soll das Grundstudium eines Langstudienganges zu einem viersemestrigen Studiengang mit berufsqualifizierenden Abschluß führen, da sollen neue Steuerungsmechanismen zwischen Kurz- und Langstudiengängen gefunden werden. Um Aufgaben und Organisation dieser Studienreformkommissionen zu regeln, hat die KMK am 15. September 1977 die „Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder“ beschlossen.

### **Vereinbarung im Widerspruch zum HRG**

Die von der KMK beschlossene Fassung dieser „Vereinbarung“ steht in Widerspruch selbst zu den für die Länder verbindlichen Regelungen des HRG. Statt Förderung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen zu leistenden Studienreform, läßt diese „Vereinbarung“ eine zentrale staatliche Gängelung der Lehre und des Studiums an den Hochschulen erwarten. Sie ist auch mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Freiheit von Lehre und Studium nicht vereinbar. Die „Vereinbarung“ wird die Bereitschaft

zur Studienreform nicht fördern, sondern in den Hochschulen auf entschiedene Ablehnung stoßen. Die GEW hat deswegen die Ministerpräsidenten aufgefordert, die „Vereinbarung“ nicht abzuschließen, sondern die Kultusminister mit der Erarbeitung einer neuen, der Rechtslage entsprechenden Fassung zu beauftragen.

### **Studienreform ist primär Aufgabe der Hochschulen**

Nach § 8 Abs. 1 HRG ist die Studienreform in erster Linie Aufgabe der Hochschulen. Diese Aufgabe nehmen sie im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen wahr. Dementsprechend liegt die Gestaltungsbefugnis für Studien- und Prüfungsordnungen bei den Hochschulen. Die Zuständigkeit staatlicher Stellen beschränkt sich auf die rechtliche Genehmigung solcher Ordnungen.

### **Empfehlungen sind auf Grundsätze zu beschränken!**

Die überregionale Koordinierung der Studienreformbemühungen der einzelnen Hochschulen fällt nicht in die staatliche Zuständigkeit. Das HRG sieht im § 9 vor, daß zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit Studienreformkommissionen eingerichtet werden, denen Vertreter des Staates, der Hochschulen und – mit beratender Stimme – Vertreter der Berufspraxis angehören. Als Mittel der überregionalen Abstimmung der Studienreform sieht das HRG Empfehlungen der Studienreformkommissionen vor, die sich auf Grundsätze zu beschränken haben. Die staatliche Zuständigkeit ist danach darauf zu beschränken, die Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen an die Empfehlungen der Studienreformkommissionen zu verlangen.

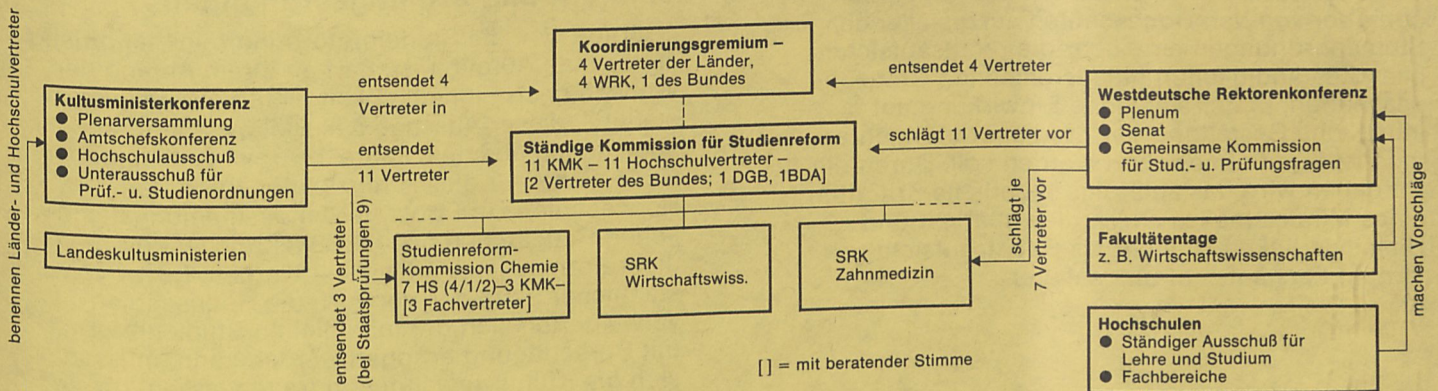
### **Die vorliegenden „Grundsätze“ sind Anmaßung der Kultusminister**

Mit den inzwischen bekanntgewordenen, allein von den Kultusministern erarbeiteten „Grundsätzen für die Studienreform“ maßen sich die Landesminister eine Zuständigkeit an, die sie weder nach dem HRG noch nach geltendem Verfassungsrecht haben: Bis ins Detail legen sie fest, was in welchen Lehrveranstaltungen gelehrt und gelernt werden soll.

### **Wer vertritt wen in den Studienreformkommissionen?**

Die Regelungen der „Vereinbarung“ sehen überall ein unangemessenes und selbst mit den Regelungen des HRG nicht vereinbares Übergewicht staatlicher Befugnisse vor. Während selbst das HRG vorsieht, daß an den Studienreformkommissionen „Vertreter“ aus dem Bereich der Hochschulen zu beteiligen sind, geht die „Vereinbarung“ davon aus, daß die Studienreformkommissionen „im Benehmen“ mit der WRK von den zuständigen Landesministern gebildet werden. Praktisch wird das bedeuten, daß den jeweiligen Kultusministern genehme Hochschul-„vertreter“ von den Kultusmini-

# Instrumentarium zur Studienreform



## Koordinierungsgremium:

- „Koordiniert“ Auffassungen über Studienreform
- fördert und beschleunigt die Studienreform
- „beseitigt Dissense“

## Ständige Kom. für die Studienreform

- unterstützt u. koordiniert die Arbeit der SRK
- erläßt Geschäfts- und Verfahrensordnung
- erarbeitet Vorschläge für Auflösung und Einsetzung von Studienreformkommissionen
- inhaltl. Abstimmung durch Aufstellung von Grundsätzen für die Studienreform
- Stellungnahme zu SRK-Empfehlungen
- Planung der Arbeitsprogramme

## Studienreformkommissionen

- erarbeiten Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen
- Stellungnahmen zu Vorschlägen der Hochschulen oder der Länder zu Studien- und Prüfungsordnungen

stern benannt werden. Die GEW fordert, daß die Hochschulvertreter in den Kommissionen in einem demokratischen Wahlverfahren durch die Hochschulen gewählt werden. Dieses soll durch die zuständigen kollegialen Hochschulorgane unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Personengruppe geschehen. Fragen Sie doch mal, wie die Nominierungen für Ihre Fächer an Ihrer Hochschule erfolgt sind, fragen Sie doch mal, wen das Kultusministerium endgültig benannt hat!

## Die WRK hat versagt

Hier ist ein Wort zum Vorgehen der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) notwendig: Da fordert die WRK, daß die Hochschulvertreter in der Ständigen Kommission für die Studienreform allein „aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschulleitung kommen“ sollen. Begründung: „Die Erfahrungen in den Studienreformkommissionen in Nordrhein-Westfalen hätten gezeigt, daß die Beteiligung des Mittelbaus und der Studenten die Arbeit in der Ständigen Kommission beeinträchtigt und verzögert.“ Das Verhalten der WRK hat Dr. Dieter Schmidt, der Leiter des Referats Hochschule und Forschung in der GEW, folgendermaßen charakterisiert: „Da hat der Präsident der WRK kürzlich beklagt, daß sich an den Hochschulen Resignation ausbreite – nicht zuletzt wegen der ständigen staatlichen Interventionen. Tatsächlich aber biedert sich die WRK selbst bei der KMK an, um das zentralistische und dirigistische Staatshandeln noch wirkungsvoller zu machen. Anstatt die Öffentlichkeit gegen diese Angriffe auf eine demokratische Studienreform zu mobilisieren und verantwortlich wahrgenommene Selbstverwaltungsrechte der Hochschulen zu verteidigen, betreiben Präsidenten und Rektoren hinter den Kulissen zum Schaden der Hochschulen

eine egoistische Honoratiorenpolitik. Die Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten in den Studienreformgremien wird von der WRK als Behinderung einer reibungslosen Anpassung an die staatlichen Vorgaben nur unwillig geduldet. Eine Rektorenkonferenz, die vorgibt, für alle Hochschulangehörigen zu sprechen, in Wirklichkeit aber doch nur die Interessen konservativer Ordinarien vertritt, hat ihren letzten Kredit verspielt.“ Auch die Kultusminister müssen sich sagen lassen, daß ihre Absicht, inhaltlich reglementierende Studiengänge obrigkeitlich zu verordnen, auf den energischen Widerstand der Gewerkschaften und der Reformer an den Hochschulen stoßen wird.

## Als Rechtsaufsicht getarnte Fachaufsicht

Im Hinblick auf die den Empfehlungen der Studienreformkommissionen beizufügenden Musterstudien- und Prüfungsordnungen verweist ein „Koordinierungsgremium“, das im übrigen studen- und mitarbeiterfreie eigentliche Machtzentrum des „Instrumentariums“ auf von der KMK bereits weitgehend vorgegebene „Grundsätze für die Erstellung von Studienordnungen“. Sie wurden von der KMK ohne Beteiligung der Hochschulen erst jetzt den Hochschulen zur „Billigung“ vorgelegt. Das dabei gewählte Verfahren stellt die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Studienreform auf den Kopf. Unter dem Vorwand einer formalen Vereinheitlichung der Studienordnungen treffen die „Grundsätze für Studienordnungen“ weitreichende Vorentscheidungen über die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge: Die Gesamtzahl der während eines Studiums zu belegenden Semesterwochenstunden wird festgelegt. Die Lehrveranstaltungen werden

– wie im Gymnasium – in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen eingeteilt, deren Inhalte bis hin zu Literaturhinweisen festgeschrieben! Die „Vorschulung“ kennt keine Grenzen. Auf diese Weise wird für die künftige Genehmigung der von den Hochschulen aufzustellenden Studienordnungen eine über die rechtsaufsichtlichen Zuständigkeiten hinausreichende Grauzone geschaffen, in der staatliche Einwirkung auf die inhaltliche Gestaltung der Studienordnungen ermöglicht und abgesichert werden soll. Durch diese Vorgaben wird das zulässige rechtliche Kriterium eines Mindestmaßes an Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit zu einer als Rechtsaufsicht getarnten Fachaufsicht umgestaltet.

### **Verwaltungsabkommen heißt Ausschaltung der Parlamente**

Nun noch zu der Frage, warum die Kultusminister heute das Instrument des Verwaltungsabkommens einem Staatsvertrag vorziehen, den man noch 1973 wollte. „Die vorgeschlagene Regelung zur Förderung der Reform von Studien und Prüfungen betrifft eine Materie von so erheblicher gesellschafts- und bildungspolitischer Bedeutung, daß . . . eine Beteiligung der Parlamente sachlich geboten erscheint.“ So hieß es noch 1973 in einer Begründung für die Staatsvertrags-Lösung, erarbeitet vom Hochschulausschuß der KMK. Die Begründung für den Meinungswechsel liegt in folgendem: Während ein Staatsvertrag der Zustimmung durch die Landesparlamente bedarf, unterzeichnen die Landesregierungen Verwaltungsabkommen (mit Ausnahme von Hamburg) ohne parlamentarische Beteiligung.

Die GEW fordert die Landesparlamente auf, sich durch die geplante „Vereinbarung“ nicht weiter entmündigen zu lassen, sich ihrer Verantwortung auch für Hochschulen zu stellen und auf den Abschluß eines von den Landesparlamenten mitzuschließenden Staatsvertrages zu drängen!

### **Ohne Sie geht es nicht!**

- Die GEW fordert alle Hochschulangehörigen auf, die Auseinandersetzung um die Studienreform aus der Abgeschlossenheit kleiner kultusministerieller Kommissionen herauszuholen!
- Die GEW fordert Hochschullehrer und Studenten auf, die Probleme der Studienreform in den Gremien der Hochschule selbstverwaltung zu diskutieren.

### **Studienreform muß mehr sein als der Aufbau einer zentralistischen Gremienpyramide zur „Vereinheitlichung“ von Studien- und Prüfungsordnungen**

„Gerade weil die Studienreform nur eine langfristig zu lösende Aufgabe ist, darf an ihrem Anfang der Wunsch nach Einheitlichkeit nicht im Mittelpunkt stehen“, dieser Aussage des BMBW (allerdings auch schon aus dem Jahre 1973) ist seitens der GEW heute nur dieses hinzuzufügen: In den Hochschulen sind trotz der mitbestimmungsfeindlichen Regelungen des HRG weitreichende Studienreformansätze entwickelt worden. Bevor von staatlicher Seite der Vorwurf, die Hochschulen verweigerten sich der inhaltlichen Studienreform, mit Berechtigung erhoben werden kann, müssen sich die Kultusverwaltungen fragen lassen, ob sie die vorhandenen Studienreformansätze im erforderlichen Maße unterstützt haben. Wenn eine Hochschule die Genehmigung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen nur per Verwaltungsgerichtsbeschluß erreicht, beweist dieses, wie reformunfähig die Kultusbürokratie ist, wie sehr sie fortschrittliche Studienreformansätze behindert. Denjenigen, denen man durch Stellenstreichung, Mittelkürzung und Nichtgenehmigung neuer Studiengänge die Flügel gestutzt hat, vorzuwerfen, sie könnten nicht fliegen, ist blanker Zynismus. „Es fragt sich . . ., ob es erforderlich ist, abweichend von der bisherigen Praxis in so starkem Maße in eine Selbstverwaltungsaufgabe der Hochschulen einzugreifen, wie das beabsichtigt wird“, wieder die Äußerung des BMBW vom Februar 1973. Die GEW verneint diese Frage ausdrücklich! „Die Reform der Ausbildungsgänge an den Hochschulen ist zu wichtig, als daß sie in kleinen, demokratisch nicht legitimierten Kreisen erledigt werden kann. Hochschullehrer und Studenten müssen mitbestimmen, was sie lehren und studieren können, wenn die gesetzlich garantierte Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nicht zur leeren Worthülse verkümmern soll“, heißt es in den Beschlüssen der GEW zur Studienreform.

- Machen Sie in den Lehrveranstaltungen deutlich, welche Folgen die „Reform von oben“ haben kann!
- Zeigen Sie, daß die Hochschulen zur Studienreform fähig sind!

### **Die GEW wird Sie dabei unterstützen!**

Schreiben Sie uns, wenn Sie mehr über unsere Arbeit wissen wollen, arbeiten Sie mit uns in der GEW!



# **Gemeinsam sind wir stärker!**

# Die Regierungschefs sollen die Kultusminister blockieren

## GEW fordert Verhinderung der „Studienreform von oben“ / Muster für Bundes-Studienordnung liegt vor / Gremien besetzt

FR

Von unserem Redaktionsmitglied Jutta Roitsch

6. 11. 78

FRANKFURT A. M., 6. Januar. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat am Freitag in Bonn die Ministerpräsidenten der Länder aufgefordert, das Vorgehen der Kultusminister bei der Studienreform zu blockieren und eine „Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder“ nicht als Verwaltungsabkommen zu verabschieden. Gleichzeitig appellierte die GEW an die Landesparlamente, sich in dieser gesellschaftspolitisch und für die Ausbildung junger Menschen wichtigen Frage nicht die Zuständigkeit von den Kultusministern aus der Hand nehmen zu lassen und eine „Studienreform von oben“ hinzunehmen.

Die Parlamente, betonten Erich Frister und Dieter Schmidt für den GEW-Vorstand, sollten sich durch das geplante Verwaltungsabkommen nicht entmündigen lassen und sich der Verantwortung für die Hochschulen stellen. Sie sollten auf den Abschluß eines Staatsvertrages drängen, um so Mitsprache- und Kontrollrechte zu erhalten. Ein Verwaltungs-

abkommen bedarf nur der Zustimmung der Regierungen und ist jederzeit veränderbar, ein Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der Parlamente. Bereits die Hochschulzulassung wird in einem Staatsvertrag geregelt.

Wie berichtet, planen die Kultusminister auf Bundesebene die Bildung von zentralen Kommissionen, die die Inhalte und den Ablauf eines Studiums für alle Hochschulen der Bundesrepublik verbindlich festlegen sollen. Bisher waren die Hochschulen für die Planungen von Studieneingängen und Studienordnungen selbst zuständig. Auf die Inhalte konnten die Kultusministerien bisher über die Prüfungsordnungen Einfluß nehmen, die von ihnen genehmigt werden müssen.

Die Planungen für eine bundeszentrale Ordnung der Studiengänge erfolgten in enger Zusammenarbeit der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK), der Dachorganisation der Hochschulleitungen (Präsidenten/Rektoren). Obwohl die Ministerpräsidenten das Verwaltungsabkommen noch nicht beschlossen

haben, sind die Mitglieder der geplanten Kommissionen bereits benannt und zu Sitzungen eingeladen worden, wie aus den Unterlagen der GEW hervorgeht. Das Benennungsverfahren erfolgte weitgehend unter Ausschluß der in den Hochschulen für Lehre und Studium zuständigen Gremien. Als einziges Bundesland ist Bremen in keinem Gremium mit einem Hochschulvertreter repräsentiert.

Die GEW, die bereits Anfang Dezember vor einer faktischen Aufhebung der Hochschulautonomie durch diese Form der Studienreform gewarnt hatte, legte jetzt die ihr zur Verfügung stehenden Dokumente vor, aus denen hervorgeht, wie weit die Vorarbeiten der Kultusministerkonferenz (KMK) bereits gediehen sind.

Auf Bundesebene entstanden eine Fülle von neuen Gremien: Kommissionen für die jeweiligen Studienfächer, eine Kommission, die die Kommissionen auf Bundes- und Landesebene koordinieren soll, eine „Ständige Kommissi-

sion“, die über die Arbeitsvorgaben für die Fachkommissionen und deren Empfehlungen entscheidet. Bei der KMK soll eine Geschäftsstelle eingerichtet werden: „Der hauptberufliche Leiter der Geschäftsstelle soll Hochschullehrer sein.“

Die vom Hochschulausschuß der KMK vorgelegten „Grundsätze für Studienordnungen“, die den Rahmen auf Bundesebene grundsätzlich abstecken sollen, enthalten bereits eine bis ins einzelne vorformulierte „Musterstudienordnung“. Nach dem Text müßte in die mit Punkten versehenen Lücken lediglich Zahlen und verschiedene Listen eingetragen werden: Zum Beispiel die Regelstudienzeit und die Zahl der Semesterwochenstunden. In Listen soll angegeben werden, welche Vorlesungen oder Seminare besucht werden sollen (müssen), wie groß die Gruppen sein sollen (müssen), wie Praktika, berufspraktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte in den Studienablauf einzuordnen sind und welche Literatur der Student lesen soll (muß).

der GEW die Hauptentscheidungen fallen werden. Alle Gremien setzen sich aus Vertretern der Länder, des Bundes und der Hochschulen zusammen. Diese „staatszentralistische Lösung“ läßt nach Auffassung des GEW-Vorsitzenden Frister „außerordentlich starre, sehr formalistische Regelungen“ und „große Sachferne“ erwarten. Einheitliche Studienordnungen, die nach diesem Verfahren entstünden, würden einen ver-

nünftigen Wettbewerb zwischen den Hochschulen beeinträchtigen. Der WRK warf der GEW vor, „Honorarierpolitik hinter verschlossenen Türen“ zu betreiben. Es sei betrüblich, daß das „WRK-Establishment“ die akademische Selbstverwaltung „offenbar beim Staat abgeliefert“ habe. In den Hochschulen selbst erwartet die GEW „erbitterten Widerstand“ gegen die KMK-Pläne.

in der Vereinbarung niedergelegt —  
durch die  
Der Angriff der Gewerkschaft richtet sich vornehmlich auf drei Punkte: Die in der Vereinbarung vorgesehene Einsetzung von Studienreformkommissionen für ihre Mitglieder, bei dem die gene der Hochschulübergangenen Vorgehen der Hochschulen, und auch an der Eile, mit dem alles abläßt; die ersten Reformkommissionen für die Studiengänge Zahnmedizin, Wirtschaftswissenschaften und Chemie sollen schon im März ihre Tätigkeit aufnehmen.  
Mit ihrem dritten Vorwurf tritt die GEW eine wunde Stelle: Die Kultusminister und Hochschullehrer haben den Gang der Dinge zu beschleunigen sollen, obwohl die Kommissionen vorbereitet, obwohl die Vereinbarungen des Ministerpräsidenten noch verabschiedet ist. Dies ist für den nächsten Jahres zu erwarten. Die ang appelliert an die Ministerpräsidenten in der Vereinbarung in der vorliegenden Form nicht einzuwilligen, gegen das Hochschulrahmengesetz, die Forderung der Landesparlament auf, einen Staatsvertrag zu verabsichern zu garantieren.

B. M. BONN, 6. Januar. Zu einem hartnäckigen Kultusminister und Gewerkschaftsleiter Dieter Schmidt forderten deshalb gestern die Ministerpräsidenten auf, die von den Kultusministern bereits verabschiedete Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen nicht zu unterzeichnen. An die Landesparlamente appellierte die GEW, anstelle des Verwaltungsabkommens einen Staatsvertrag über die Studienreform zu verlangen. Zur Zeit werden die ersten Studienreformkommissionen für die Fächer Wirtschaftswissenschaften, Chemie und Zahnmedizin besetzt. Die GEW spricht von „nicht nachprüfbar Verfahren der Nominierung“. Diesen Fachkommissionen werden eine Ständige Kommission und ein Koordinierungsgremium übergeordnet, in denen nach Ansicht

GEW befürchtet Gängelung des Studiums

GEW wirft Kultusministern „Studienreform von oben“ vor

ULRICH LÜKE, Bonn

Die von den Kultusministern geplante Studienreform läßt nach Ansicht der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ein System der „zentralen Gängelung und Reglementierung“ befürchten und widerspricht den Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Der GEW-Vorsitzende Erich Frister und der Leiter des GEW-Hochschulreferates Dieter Schmidt forderten deshalb gestern die Ministerpräsidenten auf, die von den Kultusministern bereits verabschiedete Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen nicht zu unterzeichnen. An die Landesparlamente appellierte die GEW, anstelle des Verwaltungsabkommens einen Staatsvertrag über die Studienreform zu verlangen.

Zur Zeit werden die ersten Studienreformkommissionen für die Fächer Wirtschaftswissenschaften, Chemie und Zahnmedizin besetzt. Die GEW spricht von „nicht nachprüfbar Verfahren der Nominierung“. Diesen Fachkommissionen werden eine Ständige Kommission und ein Koordinierungsgremium übergeordnet, in denen nach Ansicht

Handwritten notes and signatures at the bottom left.